

sen der gräflichen Herrschaft in des Churfürsten Lehn und der Landgraffschaft Thüringen und Landen gelegen, durchaus nicht anzufechten, noch sich derselben anzumassen; dahingegen ihnen der Churfürst die hergebrachten Zölle, Wegegeld, auch Ober- und Niedergerichte auf den durch der Grafen Herrschaft laufenden Straßen auch ferner überließ.

Der letzte Punkt dieses Vergleichs betraf gewisse Schuldforderungen auf dem Amte Kosla, und steht also mit der politischen Verfassung in keiner Verbindung.

§. 6.

Ueber den richtigen Verstand dieses Vertrags, was den Steuerpunkt anbelangt, waren Irrungen entstanden; indem theils die Grafen von dem Churfürsten auch den vierten Theil der Kreisanlagen begehrten, und zu ihren drey Viertheilen der Reichsanlagen, so wie zu den Kreisanlagen und zur Ausstattung der gräflichen Töchter und dergl. von den Unterthanen der Chursächsischen Lehnämter und Orte absonderliche Steuern und Beiträge einfoderten; theils aber die Frage aufgeworfen worden war: ob dasjenige, was in jenem Reccessse von Land- und Tranksteuern verordnet sey, auch auf die nachher unter andern Namen aufgekommenen Gattungen der Steuern auszudehnen stehe? Dieses waren die hauptsächlichsten Gegenstände des am 22. Nov. 1671 zwischen

Chur-